Verfassung des D e u t s c h e n R e i c h e s
[Entwurf]

Verfassung von dem deutschen Volk für Deutschland - 2026

Anknüpfend und fortführend an die: Deutsche Reichsverfassung 1871, Verfassung des Deutschen Reiches, Verfassung des ewigen Bundes, Verfassung des Nationalstaat Deutschland, Bundesverfassung, die Bismarcksche Reichsverfassung vom 16. April 1871

Vorwort und Erläuterung:
Als angemessen dient diese Verfassung, welche die Reichsverfassung von 1871 aktualisieren möchte, um den Gegebenheiten die zwischen (1914)/1918 und 2026 aufgetreten sind, aus diesen Erfahrungen den Menschen die Menschlichkeit, Souveränität und seinen Schutz zurückzugeben.

Was stellt eine Verfassung dar?:
Eine Verfassung ist eine festgelegte Grundordnung einer Gemeinschaft, die durch die Männer und Weiber, sprich den Staatsbürgern eines Volkes miteinander erstellt wird, um in Frieden, Fülle, Gesundheit, Freiheit (= Selbstverantwortung und Selbstbestimmung) eine soziale Gemeinschaft und deren Werte zu errichten, in dem jeglicher Grundgedanke von und für sein Volk für die Politik eine Richtung angibt, die nach Werten und deren Sinnhaftigkeit sowie Streben deren Aufgabe sein wird.

Kann sich Deutschland eine neue Verfassung geben?:
„Aus dem Grundgesetz, die in Artikel 146 vorgesehene Möglichkeit. Das deutsche Volk könne sich in freier Entscheidung in der Zukunft eine neue Verfassung geben, wenn sie jemals praktische Relevanz erhält, was heute jedenfalls höchst unwahrscheinlich ist.“
GG Artikel 146 besagt: „Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist. “

> Diese Mitteilung kann man der Öffentlichkeit entnehmen. Sie deutet darauf hin, dass durch Unkenntnis eine Verfassung vom Volk derzeit nicht infrage käme. Gründe sind unterschiedliche. Unkenntnis favorisiert hier diesen Zustand und sein Fehlen.

Eine Verfassung muss durch das Wollen des Volkes hervorgehen, um ein Grundgesetz abzulösen, und somit wieder in die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit *(= Souveränität)* einzutreten:
1) Was ist ein Grundgesetz?:

Ein Grundgesetz ist laut geltendem Völkerrecht (Haager Landkriegsordnung von 1907, Art. 43, [RGBl. 1910): „Ein Provisorium zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit.“
Die Standzeit dieses Provisoriums kommt im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland *(...von den Alliierten...)* im gerade benannten Artikel 146 zum Ausdruck, der erst dann seine Gültigkeit verliert, wenn eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke selbst und nicht von einer Regierung oder Verwaltung in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

2) Rede des Abgeordneten Carlo Schmid im Parlamentarischen Rat, 8. September 1948 [StenBer. S. 70ff] Abg. Dr. SCHMID (SPD):
„Was heißt eigentlich: Grundgesetz?:“

„[…] Vierte Einschränkung: Verfassungsänderungen müssen genehmigt werden.

Also: Auch die jetzt freigegebene Schicht der ursprünglich voll gesperrten deutschen Volkssouveränität ist nicht das Ganze, sondern nur ein Fragment. Daraus ergibt sich folgende praktische Konsequenz: Um einen Staat im Vollsinne zu organisieren, muß die Volkssouveränität sich in ihrer ganzen Fülle auswirken können. Wo nur eine fragmentarische Ausübung möglich ist, kann auch nur ein Staatsfragment organisiert werden. Mehr können wir nicht zuwege bringen, es sei denn, daß wir den *Besatzungsmächten* gegenüber - was aber eine ernste politische Entscheidung voraussetzen würde - Rechte geltend machen, die sie uns heute noch nicht einräumen wollen. Das müßte dann ihnen gegenüber eben durchgekämpft werden. Solange das nicht geschehen ist, können wir, wenn Worte überhaupt einen Sinn haben sollen, keine Verfassung machen, auch keine vorläufige Verfassung, wenn "vorläufig" lediglich eine zeitliche Bestimmung sein soll. Sondern was wir machen können, ist ausschließlich das Grundgesetz für ein Staatsfragment. Die eigentliche Verfassung, die wir haben *(= Grundgesetz)*, ist auch heute noch das geschriebene oder ungeschriebene Besatzungsstatut. Die Art und Weise, wie die Besatzungsmächte die Besatzungshoheit ausüben, bestimmt darüber, wie die Hoheitsbefugnisse auf deutschem Boden verteilt sein sollen. Sie bestimmt auch darüber, was an den Grundrechten unserer Länderverfassungen effektiv und was nur Literatur ist. Diesem Besatzungsstatut gegenüber ist alles andere sekundär, solange man in Anerkennung seiner Wirklichkeit handelt. Nichts ist für diesen Zustand kennzeichnender als der Schluß-Satz in Dokument Nr. III, worin ausdrücklich gesagt ist, daß nach dem Beschluß des Parlamentarischen Rates und vor der Ratifikation dieses Beschlusses in den Ländern die Besatzungsmächte das Besatzungsstatut verkünden werden, damit das deutsche Volk weiß, in welchem Rahmen seine "Verfassung" *(= Grundgesetz)* gilt. **Wenn man einen solchen Zustand nicht will, dann muß man dagegen handeln wollen. Aber das wäre dann Sache des deutschen Volkes selbst und nicht Sache staatlicher Organe** (= Politiker)**, die ihre Akte jeweils vorher genehmigen lassen müssen.** […]**“**
Auszug aus Quelle:
https://www.slpb.de/fileadmin/media/Themen/Geschichte/CSchmid_GG.pdf

Hat die Reichsverfassung von 1871 noch ihre Gültigkeit?:
Eine neue Verfassung möchte anknüpfen an die Verfassung von 1871, welche durch den ewigen Bund bis heute gesichert ist und somit völkerrechtlich anerkannt blieb. Das Deutsche Reich besteht fortan, was das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung festgestellt hat, dass das Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich“ (1871-1913) nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt nur teilidentisch ist, geht daraus hervor. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort (18/5178) auf eine „Kleine Anfrage“ der Fraktion „Die Linke“ zum Potsdamer Abkommen von 1945 (18/5033).
Die Abgeordneten hatten sich unter anderem nach der „These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches“ erkundigt und gefragt, ob die Bundesregierung diese als öffentlich oder als unhaltbar zurückweisen werde, „damit diese Behauptung nicht von Neonazis und der so genannten Reichsbürgerbewegung für ihren Gebietsrevisionismus gegenüber den EU-Nachbarländern instrumentalisiert werden kann.“

> Quelle: https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2015_06/380964-380964
> Die Reichsverfassung von 1871 als PDF zur Einsicht unter:
https://www.verfassung-deutschland.de/1918/verfassung-1871/?print=pdf

Auszüge:
„Das Grundgesetz geht davon aus, dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist.

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer *(*westdeutscher*)* Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert […]. Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch", sodass insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht.“

> — Das Bundesverfassungsgericht und sein Urteil vom 21. Dezember 1972 (BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126)
> > Das ergibt sich aus der Präambel, aus Artikel 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG.

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.07.1973 zum Grundlagenvertrag zwischen der BRD und der DDR – Auszug Orientierungssatz:
• „Es wird daran festgehalten (Urteil BVerfG: siehe oben), dass das Deutsche Reich *(1871-1913)* den Zusammenbruch des 3. Reiches *(1933-1945)* vom 08. Mai 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation *(= der deutschen Wehrmacht)*, noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten *(= und der BRD)* noch später untergegangen ist; **es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig.**“
Die BRD ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, sondern als Republik oder Treuhandverwaltung identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“, – lediglich in Bezug auf seine teils räumliche Ausdehnung, allerdings auch nur teilidentisch, da die Grenzen des Deutschen Reiches von 1913 weitläufiger wären, welche heute noch völkerrechtlich existieren.

> Ein völkerrechtliches Gutachten von: Prof. Dr. jur. Hans Werner Bracht, welches belegt, das: „1. 1. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht identisch mit dem Deutschen Reich und daher auch nicht identisch mit dem Deutschland von heute. Das Deutsche Reich besteht vielmehr bis auf den heutigen Tag fort.“, unter:
> http://schaebel.de/wp-content/uploads/2015/12/volkerrechtsgutachten_prof_bracht.pdf

Unverzichtbar ist die Wiederherstellung einer völkerrechtlich anerkannten Einheit, welche ein Staat in dessen Rechtskreis repräsentiert. Um dieses zu erschaffen, sind nachfolgende Maßnahmen notwendig:
1) Durch die Wiederherstellung eines Staates werden in diesem Fall alle Deutschen in ihren Personenrang/Rechtskreis erhoben, um die Situation der Staatenlosigkeit zu klären:

> - Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954
> „Artikel 1: Definition des Begriffs «Staatenloser» *[Artikel 27/28]*
> (1) Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein "Staatenloser" eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.“
> Quelle: https://www.unhcr.org/wp-content/uploads/sites/27/2017/02/DE_UNHCR-Rechtsstellung-Staatenlosigkeit-Pocket_2015.pdf

> 1. 1.) Die/Eine Staatsangehörigkeit steht jedem deutschen zu. Hierzu heißt es beispielsweise mitunter:
> - Wer darf wählen?:
> „Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag die deutsche Staatsangehörigkeit innehat, das 18. Lebensjahr vollendet hat […].“

> > „Aktiv wahlberechtigt ist **jeder Deutsche**, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat […]“
> > Quelle: https://www.wahlrecht.de/bundestag/

Wer ist „jeder Deutsche“?:
„[…] Danach ist "Deutscher im Sinne des Grundgesetzes, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung", wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt […]“ *(< GG Artikel 116.2)*
Quelle: https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2019_05/640296-640296

- Wird die deutsche Staatsangehörigkeit durch den Personalausweis sichergestellt?:
„Ein Personalausweis oder ein deutscher Reisepass stellt keinen verbindlichen Nachweis für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit dar. Müssen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit verbindlich nachweisen, können Sie einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen.“
Quelle: https://www.bundestag.de/presse/hib/565650-565650

- Wie erhält man seine Staatsangehörigkeit?:
3. Teil: Familienbuch § 232 Eintragung in die Spalte 7 bei Anlehnung (2) 1:
„Die Deutsche Staatsangehörigkeit kann nur durch eine Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis, Heimatschein) oder durch eine Einbürgerungsurkunde nachgewiesen werden.“
Diese kann/könnte bei der Ausländerbehörde seines Landkreises beantragt werden.

- Die deutsche Staatsangehörigkeit wird ausgehändigt, …:
Wenn durch beispielsweise die Geburtsurkunden der väterlichen Linie nachgewiesen werden kann, das alle Vorfahren bis vor 1914 deutsche waren.

- Mitteilungen, welche die Wichtigkeit der Staatsangehörigkeit belegen:
> BVerfGE *(= Bundesverfassungsgericht)* 77, 137 – Teso Urteil , Absatz 23, Satz 4:
„Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz kennt eine Einbürgerung durch bloße Aushändigung eines deutschen Personalausweises oder Reisepasses nicht.“

> BVerfGE 77, 137 – Teso Urteil, Absatz 58:
„Die vom Bundesverfassungsgericht ergangene Feststellung besagt klar und eindeutig, dass es nur eine gesetzliche deutsche Staatsangehörigkeit über das RuStAG 1913 vom 22.07.1913 geben kann.“

> BVerfGE 77, 137 – Teso Urteil, Absatz 22, Satz 2:
„Die Ablehnung der Feststellung seiner deutschen Staatsangehörigkeit wirkt sich wie eine Entziehung der Staatsangehörigkeit aus (vgl. BVerwG DÖV 1967, S. 94 f.).“

Eine Ablehnung der Feststellung oder ein Nichtbestehen durch jedoch den korrekten Nachweis ist gleichzusetzen mit einem Entzug der gesetzlichen Staatsangehörigkeit.

„Mit Schreiben vom 02. Mai 2017 Nr. 7-0141.5/16/1883/1 (Drucksache 16/1883) beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration auf die kleine Anfrage wie folgt:
1. Welchem Verwendungszweck dient der Staatsangehörigkeitsnachweis bzw. der Staatsangehörigkeitsausweis?
Zu 1.: Der Staatsangehörigkeitsausweis dient dazu, die deutsche Staatsangehörigkeit des Inhabers verbindlich nachzuweisen. Die

Staatsangehörigkeitsbehörde dokumentiert durch die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises, dass die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Ausstellung besteht (§ 30 Absatz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz [StAG]). Diese Feststellung wirkt auch für die Zukunft, solange nicht der Nachweis des nachträglichen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erbracht ist. […]
3. Welche Dokumente erfüllen ersatzhalber den gleichen Zweck?
Zu 3.: Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten, für die es rechtserheblich ist, verbindlich festgestellt wird (§ 30 StAG).
Der deutsche Reisepass und Personalausweis sind kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit, sie begründen nur eine Vermutung, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“
Quelle:https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/1000/16_1883_D.pdf

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 15 [Recht auf Staatsangehörigkeit]:
(1) „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.“
(2) „Niemanden darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen, noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.“

1. 2.) Der Staatsangehörigkeitsausweis bedient die Feststellung, einem Staat anzugehören. Dieses Dokument kann nur durch die Existenz eines Staates gegeben sein. Die Bundesrepublik Deutschland ist lediglich in der Lage, hierzu eine Urkunde auszuhändigen, welche die Richtigkeit der Angaben bestätigen darf. Sie selbst ist nicht im Stande eine Staatsangehörigkeitsurkunde für einen "Staat" im Handelsrecht >Bundesrepublik Deutschland< zu erstellen, da die Voraussetzungen nicht gegeben sind, um hoheitliche und völkerrechtlich-anerkannte Dokumente zu erstellen.
Der Mangel ein völkerrechtlich-anerkannter Staat zu sein, ist hier gegeben.

[*Was Gesetz bezeichnet die Volkszugehörigkeit? Siehe hierzu den Anhang (*) an Ende.****]***

„Das Deutsche Reich existiert fortan.“

Eine Hürde der internationalen Anerkennung als „Freundstaat“ besteht bislang. Diese würde ein Friedensvertrag belegt, der als solcher bislang nicht deutlich kommuniziert worden ist. Deutschland befindet sich bis heute, bis zu einem Friedensvertrag in der Anerkennung zu dem Grundgesetz im Besatzungsrecht der Alliierten │ Die **BR**D kann für Deutschland **k**einen Friedensvertrag schließen:

„Die Feindstaatenklausel ist ein Abschnitt in den Artikeln 53, 107 sowie ein Halbsatz in Artikel 77 der Charta der Vereinten Nationen (SVN), wonach gegen Feindstaaten des 2. Weltkrieges *(= Deutschland, Österreich, Japan u. a.)* von den Unterzeichnerstaaten Zwangsmaßnahmen ohne besondere Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat verhängt werden könnten. […].

GG Artikel 120 (1) = [Besatzungskosten – Kriegsfolgelasten]:
(1) „Der Bund *(= BRD > Ausgleichsmasse bleibt der Steuerzahler)* trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. […]“

Weiterer Beleg für das noch heute geltende Besatzungsrecht:
Das Berlinerabkommen zeigt auf, dass sich Deutschland immer noch in diesem Zustand befindet:
Es wurde im BGBl-II-1994 S.26 Artikel 1 (1), Absatz d von 03.01.1994 veröffentlicht:

„Das Berlinerabkommen wird erneut angenommen."

Das Abkommen sagt aus, dass alle Alliierten Vorbehaltsrechte weiterhin Gültigkeit besitzen, die bereits 1955 unter BGBl. 1955 II S. 405, Erster Teil, Artikel 2 (1) benannt wurden.
Quelle: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27II_1994_2_inhaltsverz%27%5D

> Wörtlich heißt es hier [BGBl. 1955 II S. 405]:
„Die Bundesrepublik Deutschland *(= nicht das Volk, sondern der politische-treuhänderische Apparat)*, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik sind wie folgt übereingekommen:
Erster Teil – Allgemeine Bestimmungen 28 Artikel 2: (1)
„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen." ***[****Das Besatzungsstatut bleiben somit in Kraft****]***
Quelle: https://idcards.me/client/sections/downloads/besatzungsrecht/Stellungnahme%20des%20Bundesministeriums%20der%20Justiz%20zum%20Besatzungsrecht.pdf

Wer wäre in der Lage, diesen Friedensvertrag zu stellen?:
1) Ein Friedensvertrag entsteht über:
Verfassung des deutschen Reiches; IV. Präsidium; Seite 102-106; Artikel 11
Artikel 11: Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags erforderlich. Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, *bedürfen der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags*. *(...eines Staates.)*

2) Das deutsche Volk bekennt sich zu einer Verfassung nach GG Artikel 146.
Es erkennt an, durch Unwissenheit diesen vergangenen Zeitraum erfahren zu haben sowie Ausübungen Dritter *(= mitunter Politik)* umzusetzen, welche ihm nahegelegt wurden (= „Coactus Feci"). Es erkennt an, sich wieder in freier Selbstbestimmung einfinden zu wollen, um Selbstverantwortung zu übernehmen. Das Volk erschafft sich nach einer Abdankungsurkunde für die Treuhandverwaltung *(= BRD)* ein eigenes Umgangswerk *(= Verfassung)*, um unabhängig eine würdevolle und gerechte Zukunft zu erschaffen. Der Wille des Volkes steht an höchster Stelle und zeigt den Alliierten sowie der Welt ihren Willen und sein Wollen auf, indem es eine Volkszusammenkunft anstrebt, um diesen Willen zu bekunden, sich für *diese/eine* Verfassung auszusprechen.
GG Artikel 1 i.V. 20 i.V. BGB 130 Bekundung unseres Willens!

Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt verankert (BVerfGE 2, 266 (277)). Verantwortung für Deutschland als

Ganzes tragen noch die vier Mächte, da das Volk erst nach GG 146 handeln müsste, um sich daraus zu befreien.
Claus Plantiko zur Klärung der derzeitigen Umstände:
„Bürgerinitiative und Volksbegehren zur Souveränität und Verfassung.“

Das Erbe Bismarcks und des letzten Kaisers:
„Die Reichsverfassung sichert der deutschen Nation die völkerrechtliche Existenz.“

Ansonsten besteht weiterhin:
„Germany is an occupied country, and it will stay that way.“
Übersetzt: „Deutschland ist ein besetztes Land, und das wird auch so bleiben.“
— Barack Obama, US-Präsident bei seinem Truppenbesuch 2009 in Ramstein
Hinweis: https://www.bergstraesser-anzeiger.de/meinung/leserbriefe-ba_artikel,-leserbrief-naidoo-befindet-sich-in-prominenter-gesellschaft-_arid,1626382.html
Videobeitrag hierzu: https://youtu.be/3Pe1i_LVCtA?si=6QgiJ9aGeyeZzf6f

Hintergründe, Erläuterungen oder die jeweiligen Ausarbeitungen, welche ebenso hier als Information zu lesen waren, können einem Buch entnommen werden, das detailliert die verschiedensten Hintergründe betrachtet und im Ganzen wiedergibt:

- Der Freiheit so nah – UNSER KAMPF (… - im Inneren) -
Vertiefung der Thematik mitunter in Band 2:
Staatsangehörigkeitsausweis / Gelber Schein (Recht oder Fiktion?) < Ab Seite 287
www.unserkampf.eu

Möge aus dem Verständnis zu unserer Vergangenheit etwas hervorgehen, was von nun an den Menschen, seiner Natur in der Natur und den Tieren zugute kommt. Möge all das konservierte Wissen sowie seine Gesetze im deutschen Recht, welche dem Schutz des Volkes dienlich sein möchten, heute seinen Sinn erfüllen, um einem, vorerst diesem der vielen Völker die Möglichkeit zu bieten, wieder ein Land mit ihrer Kultur zu versehen, die mit dem Willen und Wollen seiner Wurzel und der Schöpfung einhergeht. Möge sich das deutsche Volk in eigener und dadurch freier Selbstentscheidung ein- sowie zusammenfinden, diesen Schritt aus sich heraus zu gehen, da, …

„Wenn man einen solchen Zustand nicht will, dann muß man dagegen handeln wollen. Aber das wäre dann Sache des deutschen Volkes selbst und nicht Sache staatlicher Organe** (= Politiker)**, die ihre Akte jeweils vorher genehmigen lassen müssen.“

— Dr. jur. Carlo Schmid 1896-1979 (1946-1950 SPD-Politiker)
Absolvierte zudem das Studium für Rechts- und Staatswissenschaften
Biografie: https://www.hdg.de/lemo/biografie/carlo-schmid.html



Titel:	Vereinbarung, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.
Fundstelle:	Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1871, Nr. 16, Seite 63 – 85
Fassung vom:	16. April 1871
Bekanntmachung:	20. April 1871
Änderungsstand:	28. Oktober 1918; sowie xx. Dezember 2025 (letzte Änderung)
Anmerkungen:	Alle Verfassungsänderungen, inklusive die vom 28. Oktober 1918, sowie jene vom xx. Dezember 2025 sind berücksichtigt, letztmals geprüft am xx.xx.2025.
Quelle:	Hintergründe sowie die Struktur des deutschen Reiches 1871-1913 https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/BPB_IzpB_329_Kaiserreich_barrierefrei.pdf
Quelle Reichsverfassung:	https://www.verfassungen.de/de67-18/verfassung71-i.htm

Zum besseren Verständnis bezüglich dem Thema gültige Reichsverfassung. Die Übergangs-Reichsleitung Bundespräsidium, Bundesrat und Reichstag sind sich dessen bewußt, daß sich das aktuelle Deutsche Reich auch „nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands“ auf diese einzig souveräne Reichserfassung berufen muß.

Bundespräsidium:	Aufruf des Bundes- und Reichspräsidium - Präsidialamt
Bundesrat:	Bundesrat Deutschland - Bundesrat
Reichstag:	Deutsches Parlament - Volks-Reichstag

Durch die Sicherstellung des Kaisers sowie jene von Otto von Bismarck, tritt nun zum Schutze des deutschen Volkes das ewige Bündnis durch die Reichsverfassung wieder in Kraft, um ihre Anwendung dort zu finden, wo Einheit, Wahrheit und seine Kultur erblühen und weiterbestehen möchten, im Namen des Volkes und dessen Ahnen, um sich und der Welt ein Fundament zu gründen, auf den Werten seiner Kultur, um das Fortbestehen durch seine Maßnahme zum Schutze allen Lebens zu gewährleisten. Möge durch den Willen eines Volkes und Gottes Gnaden dieses Erbe erwachen, um zu erblühen.

(Alte Fassung↓:)
Der Geltungsbereich für diese Verfassung bezieht sich auf die Länder aus 25 Bundesstaaten: vier Königreichen (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg), sechs Großherzogtümern (Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach), fünf Herzogtümern (Anhalt, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen), sieben Fürstentümern (Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß Ältere Linie, Reuß Jüngere Linie) und drei Freien Städten (Hamburg, Bremen, Lübeck). Heute die 16 Bundesländer/Bündnisländer und die drei Stadtstaaten.

Der ewigen Bund

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, zudem nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, nach Artikel 146, was folgt:

Verfassung des D e u t s c h e n R e i c h e s

Stand: xx. xxxx 202x

(Alte Fassung)
Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main gelegenen Teile des Großherzogtums Hessen, …

(Neue Fassung)
Durch die Verbundenheit, die Gnade und den Willen des deutschen Volkes und seiner staatsangehörigen Männer und Weiber … *schließen diese den ewigen Bund zum Schutze des Bündnisgebietes und das innerhalb gültige Recht, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes.*
Dieses Volksbündnis wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bündnisgebiet

Artikel 1

Das Bündnisgebiet (< *a. F.* Bundesgebiete) besteht aus den 16 Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland sowie Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Berlin, Hamburg und Bremen als Stadtstaaten sind darin eingeschlossen.
(Weitere Gebiete müssen erst wieder völkerrechtlich dem Reich zugeführt werden.)

Das Staatsvolk des Reiches organisiert sich durch die Selbstverwaltung, zur Freiheit derer.

II. Reichsgesetzgebung

Artikel 2

Innerhalb dieses Bündnisgebietes übt das Reich die Absicht ihrer Vereinbarung und Einigung dieser Verfassung mit deren Wirkung aus, indem die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, um

dadurch Landesweit eine Einigung zu erzielen. Die Verfassung und dessen Abkommen *(= Regelung /Einigung)* erhalten ihre verbindliche Kraft durch die mehrheitliche Annahme und ihre Verkündung dieser Verfassung, welcher nach Veröffentlichung durch das Volk zugestimmt wurde. Sofern nicht in dem veröffentlichtem Regelwerk ein anderer inkrafttretender Termin seiner Verbindlichkeit bestimmt ist, beginnt diese mit dem achtundzwanzigstem Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Schriftstück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben wurde.

Artikel 3

Für ganz Deutschland besteht eine gemeinsame Ortsangehörigkeit und Heimatrecht mit der Wirkung, daß der Angehörige (Staatsbürger) eines jeden Bündnisstaates in jedem anderen Bündnisstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz (BGB §7), zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuss aller sonstigen bürgerlichen Rechte, wie die der Wohlfahrt, unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff [der Rechtsverfolgung und] des Rechtsschutzes jener gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch ein Amt seiner Heimat, oder durch Ämter eines anderen Bündnisstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt. Die Wohlfahrt für jeden deutschen besteht überall.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Vereinbarungen in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bündnisstaaten in Beziehung auf die Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Heimatland wird dies durch eine Reichsabstimmung das Nötige geordnet werden.

Dem Ausland gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs, begingen sie selbst keine Tat.

Artikel 4

[* = jene gekennzeichnete Stelle hieraus teilen mit, eine mindestens *51 %(?)* durchgeführte Zustimmung des Volkes vorher eingeholt zu haben, um eine Umsetzung gewähren zu können.]

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimat- und Niederlassungsverhältnisse, Reichs- und Staatsbürgerrecht (RuStAG), Paßwesen, soweit die Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind;

2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern *(max. 10 %(?))*;

3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems;

4. die Bestimmungen über das Bankwesen;
(Kündigungsschutz, Zinsfreiheit sowie Pfändungsfreiheit)

5. die Erfindungspatente;

6. der Schutz des geistigen Eigentums;

7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Tausch-Handels im Ausland, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Auslandsvertretung durch die eigene Art vertreten, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8. das Eisenbahnwesen/öffentlichen Fortbewegungsmittel und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse des allgemeinen Verkehrs; *

9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand dieser, sowie die Fluß- und Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);

10. das Post-, Intranet- und Telekommunikationswesen;

11. Bestimmungen über die wechselseitige Umsetzung von Erkenntnissen im Reichsrecht und die Ausübung von zeitlich begrenzter *In-beschlagnahme* (= Requisition) (Ausschließlich bei Notständen wie Unwettereinsätze etc. / Materialverschiebung für die Unterstützung der Not);

12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte staatsbürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;

14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine; *

15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei; *

16. die Bestimmungen über das Vereinswesen.
(= Als Vereinswesen bezeichnet man das Recht der Staatsbürger, zu gemeinsamen Zwecken sich zu vereinigen und gemeinsame Ziele anzustreben.)

Artikel 5

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bündnisrat und den Reichstag.
Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend, nachdem eine min. *51 %(?)* Zustimmung durch das Staatsvolk stattgefunden hat.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen sowie die Kriegsmarine gilt, wenn im Bündnisrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Volkes den Ausschlag gibt, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen unter vollumfänglicher Unterrichtung aller Ansichten ausspricht.

III. Bündnisrat

[Der Bündnisrat setzt sich aus der Wahl und dem Interesse des Bündnislandes und der Abstimmung seines Volkes zusammen, und kann als Sprecher derer durch einfache Abstimmung (*ü. 50 %(?)* - Vertrauensfrage) jederzeit ausgetauscht werden. Kein Volksvertreter darf durch bloße Meinungsmache seinen Wählern eine Vorgabe/Vorschlag erteilen. Er dient ausschließlich seinen Wählern und gibt ausschließlich dessen Interessen an den Reichstag weiter und hält die Verbindung zwischen beiden aufrecht. Die Weitergabe durch Abstimmung festgelegter Vorhaben werden an alle Bündnisländer offiziell weitergeleitet, um umgesetzt und angewendet zu werden.]

(Es findet im Reich kein Parteien- sowie Lobbysystem statt.
Lediglich das Staatsvolk entscheidet über Abänderungen und gewährt Vorschläge nach eingehender Prüfung aller zur Verfügung stehenden Sichtweisen und Gegenargumentationen, welche jede Betrachtungsweise und Inhalt beinhalten, sowie durch Dritte mitgeteilt werden dürfen.)

Artikel 6

Der Bündnisrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bündnisses, welche aus dem Volk gewählt wurden, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt …….	17 Stimmen
Bayern ……	6
Sachsen ……...	4
Württemberg ……...	4
Baden ……	3
Hessen ……	3
Mecklenburg-Schwerin ……	2
Sachsen-Weimar ……	1
Mecklenburg-Strelitz ……	1
Oldenburg ……	1
Braunschweig ……	2
Sachsen-Meiningen ……...	1
Sachsen-Altenburg ……	1
Sachsen-Koburg-Gotha ……	1
Anhalt ……	1
Schwarzburg-Rudolstadt ……	1
Schwarzburg-Sondershausen ……	1
Waldeck ……...	1
Reuß älterer Linie ……...	1
Reuß jüngerer Linie ……...	1
Schaumburg-Lippe ……..	1
Lippe ……...	1
Lübeck ……...	1
Bremen ……...	1
Hamburg ……...	1
Elsaß-Lothringen ……	3
zusammen an Bündnisstaaten sind es …… im Bündnisrat des Reiches.	61 Stimmen

Es können nur so viele Bevollmächtigte zum Bündnisrat ernannt werden, wie es Stimmen hat, und die Gesamtheit der zuständigen Stimmen muß einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7

Der Bündnisrat beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorgaben und die von demselben gefaßten Beschlüsse, welche im Vorfeld dem Volk vier Wochen für eine Zustimmung oder Ablehnung vorgelegt wurden;

2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist, findet keine unnötige Inbetriebnahme oder Anwendung statt;

3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bündnisglied ist befugt, Vorschläge zu machen sowie darüber ein Vortrag zu erstellen, und das Präsidium ist verpflichtet, die benannten Abänderung zu übergeben, kommen über *50 %(?)* an Volksstimmen für ein Änderung zusammen.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. *80 %(?)* der Stimmen aus dem wahlberechtigten Staatsvolk müssen jedoch eingegangen sein. Bei Stimmengleichheit wird erneut eine Abstimmung der beiden konkurrierenden Interessen abgehalten.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich zugeteilt ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bündnisstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8

[Einmal jährlich wird das Staatsvolk dazu angehalten, sich über die nachstehenden Punkte ein Abbild zu erschaffen, um nach dieser Periode darüber zu entscheiden,
ob die wahrgenommenen Gegebenheiten und Umsetzungen weiter unabänderlich angenommen bleiben, oder eine Veränderung durch beispielsweise Erneuerungen oder Verbesserungen vorgenommen werden möchten.]

Der Bündnisrat bildet nach Kundgabe seiner Wähler aus seiner Mitte regelmäßige Ausschüsse:
1. für das Landheer und die Festungen;
2. für die natürlichen Wasserwege, das See-, Straßen- sowie (Wander- und Fahrrad-)Wegewesen;
3. für das Gesundheitswesen, die Bildung, die Erholung sowie die Wohlfahrt;
4. für Tier (Fauna), Natur (Flora) sowie das Parkwesen;
5. für Eisenbahnen/öffentliche Fortbewegungsmittel, Post, Intranet und Telekommunikation;
6. für Justizwesen und dessen Bestimmungen/Einigungen;
7. für gemeinsame gemeinschaftliche Abkommen und die allgemeine Zufriedenheit.

In jedem dieser Ausschüsse wird der Bündnisrat aller Bündnisstaaten vertreten sein, und es führt innerhalb derselben jeder Bündnisstaat nur eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und seine Festungen wird ermittelt, ob sein Nutzen oder Ausbau anhand einer Bedrohungslage Dritter auf die eigene Souveränität und Eigenständigkeit wirkt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse (bzw. Medizin - Bildung - Soziales - ...) werden nach dem Volksinteresse durch deren Bündnisrate gewählt. Die Legislaturperiode des jeweiligen erwählten in den Bündnisrat ist für eine Standzeit von fünf Jahre vorgesehen und darf nach diesem Ablauf erneuert werden, wobei die ausscheidenden Ehrenämter wieder wählbar sind. Außerdem wird im Bündnisrat aus den Bevollmächtigten der Reichsländer, welche durch die Wahl des Volkes des jeweiligen Landes bestimmt wurden, alle zehn Jahre ein Reichsvertreter *(= geistiges Oberhaupt)* erhoben, welcher sich als geistiger Vertreter des Volkes zu erkennen gibt; Interessen, Bitten, Hilfe, Gemeinschaften, einen auf überschussbasierenden Handel oder Unterstützung kommuniziert, aber auch ein Veto innehat, das als öffentliches Wort nach einer Staatsvolksabstimmung oder allgemeinen Entscheidung kund gegeben werden darf, sollten seinerseits Bedenken gegen ein Vorhaben auftreten. Derjenige darf in auswärtigen Angelegenheiten sein Volk vertreten, dient es dem Wollen, Frieden sowie der Gemeinschaft der Menschen.

Die Reichsstreitkräfte, das Heer und die Waffen des Reichs dient ausschließlich dem Heimatschutz und wird die Landesgrenze nie und nicht überschreiten. Die Festungsanlagen dieser Grenzregionen werden ihren Auftrag darin finden, die Reichsgrenze und den Frieden des Volkes zu sichern.
Steht dem Volk ein Tyrann entgegen, [welcher die Umstrukturierung des Landes und seinen Frieden nicht akzeptiert,] der eine Belagerung, die Infiltration oder Zersetzung, oder gar Angriffe auf deutschen Boden nach 5-maligen global-öffentlichen klärungsgesprächen nicht beendet, so wird nach Abstimmung einer Volksmehrheit von *80 %(?)* der wahlberechtigten Deutschen einzig und alleine der religiöse/politisch-militärische Kriegstreiber sowie dessen Soldaten, die die Waffen nicht ruhen lassen, außer Gefecht gesetzt. Deren Zivilbevölkerung wird hier gänzlich außen vorenthalten.

Ein weiteres Veto wird einem Gremium gegeben, welches aus Kindern der gesamten Gemeinschaft besteht, die das Alter von ihrem achten bis zum achtzehnten Lebensjahr haben.
Aus den bestehenden fünfundzwanzig Bündnisstaaten werden je zwei Kinder diesem Gremium beiwohnen (basiert auf ein freiwilliges Ehrenamt von einem Jahr), um unabhängig von dem bestehenden Regelwerk der Reichsverfassung eine Sichtweise auf ein Volksbegehren zu nehmen, welche unverblümt eine Mitteilung geben werden, die ihre Zukunft betrifft, die gestaltet wird.
Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Ehrenamtsträgern zur Verfügung gestellt.

Artikel 9

Jedes Mitglied des Bündnisrates hat die Pflicht, halbjährlich im Reichstage zu erscheinen und muß in dieser Periode angehört werden, um die Interessen seines Staates zu vertreten. Alle anderen Kommunikationsmitteilungen können über das interne Netzwerk abgehalten werden. Dennoch ist die Präsenz im Reichstag derer erwünscht, um einen permanenten Austausch und Kontakt zu halten, welcher sich ausschließlich um das Wohlergehen des Staatsvolkes kümmert.
Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bündnisrates und des Reichstages sein.

Artikel 10

Den Mitgliedern des Bündnisrates sowie all jenen, die im Reichstag ihrem Ehrenamt nachgehen, wird kein diplomatischer Schutz anerkannt. [Das geht aus den Lehren der totalitären Vergangenheit hervor, da heute Verantwortung als Staatsdiener getragen werden möchte.]

IV. Präsidium

Artikel 11

Das Präsidium sowie der Reichstag steht dem Reichsvertreter zu. Der Reichs- oder Volksvertreter hat das Reich völkerrechtlich sowie intern naturrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs das Heer zu mobilisieren, um das Volk im inneren zu schützen, jedoch auch und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere auf Menschlichkeit basierende Vorhaben mit fremden Staaten einzugehen, ihnen Hilfe anzubieten, die nach Naturkatastrophen o. dgl. vonnöten sind, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung der Landesverteidigung im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bündnisrats und des Reichstags erforderlich, welche den Willen des Volkes für nachkommende Entscheidungen bekunden. Hierzu benötigt es 80 % der wahlberechtigten Deutschen, um das Fortfahren der Gegebenheit festzulegen. Den Verteidigungsfall und seine zügige Mobilisierung auszurufen, obliegt dem Reichsvertreter selbst, um das Reich vor Übergriffen zu versiegeln, und in der andauernden Verteidigung und Taktik zu verbleiben.

Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Ländern oder Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bündnisrats und des Reichstags, welche wieder den Willen des Volkes in dieser Angelegenheit bekunden.

Artikel 12

Dem Reichsvertreter steht es zu, den Bündnisrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13

Die Einberufung des Bündnisrates und des Reichstages findet alljährlich statt. Es kann der Bündnisrat zur Vorbereitung der Zusammenkunft ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bündnisrat berufen werden.

Artikel 14

Die Berufung des Bündnisrates muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Bevölkerung oder dem Reichsvertreter, oder dem Reichsabgeordneten verlangt wird.

Artikel 15

Der Vorsitz im Bündnisrat sowie der Reichsabgeordneten und die Leitung der Reichsgeschäfte steht dem Reichsvertreter zu, welcher von ihm zu ernennen ist. Der Reichsvertreter kann sich durch jedes andere Mitglied des Bündnisrates vertreten lassen, ohne jedoch dessen Gewalt zu erhalten. Der Reichsvertreter erlangt zu seiner Amtsführung das Vertrauen des Reichstags, des Bündnisrates

sowie des Volkes. Hier liegt das Veto dem Volke inne. Der Reichsvertreter trägt die Verantwortung für seine Handlungen, die in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse zusteht. Der Reichsvertreter und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bündnisrat und dem Reichstag verantwortlich.

Artikel 16

Die Vorlagen der Interessen des Volkes werden durch ihre Vertreter der jeweiligen Bündnisrat-bevollmächtigten im Namen des Volks- oder Reichsvertreters sowie dem Reichstag vorgetragen, wo sie durch Mitglieder des Bündnisrates oder durch besondere von letzterem zu ernennendem Stellvertreter vertreten und kommuniziert werden.

Artikel 17

Dem Reichsvertreter steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsinteressen und die Überwachung dessen Ausführung zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Volksvertreters werden im Namen des Reichs festgestellt und erlassen, und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichsvertreter sowie der von den Ländern ernannten Bündnisräte.

Artikel 18

Der Volks- oder Reichsvertreter ernennt die ehrenamtlichen Reichsbeamten und verfügt erforderlichen Falles über deren Entlassung.

Der zu einem Reichsamt berufenen Ehrenamtsträger eines Bündnisstaates erhoben wurde *(= Bündnisratmitglied)*, sofern nicht vor ihrem Eintritt in das Reichsamt im Zuge der Reichs-verordnung etwas Anderes bestimmt ist, stehen demjenigen diejenigen Rechte und Pflichten seiner Wähler zu, welche ihnen in ihrem Heimat- und Bündnisstaat aus ihrer Stellung zugestanden wurde.

Artikel 19

Wenn Bündnismitglieder ihre verfassungsmäßigen Bündnispflichten nicht erfüllen, werden sie durch ihre Wähler sowie den Mitgliedern des Reichstages dazu angehalten.

V. Reichstag

Artikel 20

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit offenen Abstimmung hervor.
Wahlen und Gerichte sind öffentlich und dienen somit der gemeinschaftlichen Klarheit.
Die Öffentlichkeit sieht vor, jegliche deren Handlungen in Ton und Bild öffentlich zu verteilen.

Artikel 21

Bündnismitglieder, Reichstagsmitglieder sowie andere Angehörige dieser, agieren frei und teilen sich die Zeit selbst ein. Das Bestreben, dem anliegenden Interesse seines Volkes nachzukommen und diese zu bearbeiten, wird jedoch nachgekommen, ohne lange Unterbrechung.

Artikel 22

Die Beratungen und dessen Schriftsätze des Reichstages sind jederzeit öffentlich einzusehen. Jegliche wahrheitsgetreue Äußerungen sowie Sichtweisen sind erwünscht, die zur Klärung einem Interesse dienen, und bleiben von einer Verwarnung, der Ausgrenzung oder dem Einspruch frei. Die absolute Meinungsfreiheit sorgt dafür, bleibt der Respekt einander gegeben.

Artikel 23

Der Reichstag hat die Aufgabe, die Interessen des Volkes umzusetzen, sowie interne Neuerungen dem Volk vorzuschlagen. Zudem die an den Bündnisrat gerichtete Petitionen/Interessen des Volkes diesbezüglich an den Reichstag zur Bearbeitung/Klärung zu übergeben.
Alle Begehren, Petitionen oder Bekanntmachungen werden der Öffentlichkeit umgehen mitgeteilt.

Artikel 24

Die Stand- und Wahlperiode des Reichstages dauert zehn Jahre. Diese beinhaltet jene Menschen, die dem Reichstag zugehören. Ausgenommen sind die Perioden der des Bündnisrates, welche auf fünf Jahre festgelegt sind. Die Vertrauensfrage kann jedoch jedem Mitglied jederzeit gestellt werden. Zur Auflösung des Reichstages im Ganzen ist ein Mehrheitsentscheid des Volkes von *90 % (?)* die Voraussetzung, welche im Vorfeld durch das *für und wieder* in allen belangen aufgeklärt wurde. Die Organisationsorgane der Länder bleiben jedoch zur kommunalen Verwaltung bestehen.

Artikel 25

Im Falle der Auflösung/des Ruhezustandes des Reichstages muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren die Verantwortung und Organisation, der zuvor stattgefundenen Einigkeit und Richtung des Volkes an jedes sich im Reich befindende Land und seine Kommunen übergegangen sein.

Hierzu werden alle Ehrenamtsmitglieder des Reichstages ihre Aufgabe ablegen und sich wieder in ihrer Heimat einfinden. Der Reichstag erhält ab dem Tag der gelungenen Übergabe eine Aufgabe, die vom Volk festgelegt wird. Eine Wiederinbetriebnahme des Reichstages und seiner letzten Ehrenamtsmitglieder finden nur statt, sollte die festgelegte Ordnung gefährdet sein, *70 %(?)* des Volkes sich dafür entscheiden, oder der Verteidigungsfall eintreten. Die Sicherstellung einer Schnellbesetzung durch ehemalige Reichsmitglieder, welche jedoch durch Krankheit, Tod oder durch persönliche Abgaben ihr Amt nicht mehr zu diesem Zweck ausüben können, wird für diesen Fall nach dessen Bekanntgabe ihr Amt an ein neues ernanntes oder gewähltes Ehrenamtsmitglied übergeben. Ebenso im Falle der Auflösung *(= Ruhezustand)*.

Artikel 26

Im falle einer Wiederbesetzung des Reichstages, welche aus dem Artikel 25 hervorgehen, kann nach dem Ende der Gegebenheit der Ruhezustand wieder hergestellt werden, sind alle Vorkommnisse behoben. Die Übergabe an die Länder braucht hierbei die Frist von zwei Jahren nicht einzuhalten.

Artikel 27

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin und ordnet die Wahl der Ehrenamtsmitglieder,Vizeämter und Schriftführer an das Volk an.

Artikel 28

Der Reichstag beschließt nach der festgelegten Stimmenmehrheit. Die Gültigkeit besteht darin, das 90 % der Wahl- und Stimmberechtigten Staatsdeutschen ihre Stimme abgegeben haben.

Artikel 29

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und ausschließlich an Aufträge und Instruktionen derer gebunden.

Artikel 30

Mitglieder des Reichstages können zu jeder Zeit wegen Hochverrat, Würdelosigkeit, List und Lüge, Manipulation, Vetternwirtschaft/Lobbyeinflüssen, Interessenkundgabe Dritter, Spionage, Eigensinn oder Diskriminierung am Volk gerichtlich disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31

Mitglieder des Reichstages können durch eine Tat, welche in Artikel 30 festgelegt wurden, sofort ihrem Amt enthoben, verhaftet oder einer Untersuchung zugeführt werden. Für diesen Fall steht der Stellvertreter bereit. Dieser kann durch den eigentlichen Amtsträger, hat dieser keine Tat begangen, zu seiner Wahl selbst vorgeschlagen, jedoch durch das Volk gewählt werden, oder gar aus deren Interesse hervorgehen.

Ein jedes Verfahren gegen ein Mitglied und dessen Untersuchungsausschuss, ist bis zu seiner Klärung unschuldig, jedoch dem Amt fern, oder in Haft.

Politische Immunität findet nicht mehr statt.

Artikel 32

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besonderheiten beziehen. Sie erhalten gleiche Anteile zur Sicherstellung ihrer Würde, Fülle und dessen Gesundheit, wie jeder Deutsche oder anerkannte Mitglied dieses Reiches auch.

VI. Warenwesen

Artikel 33

Deutschland bildet zudem ein soziales Waren- und Tauschgebiet, umgeben von der gemeinschaftlichen Staatsgrenze. Ein Überschußertrag über *10 %(?)* findet nicht statt.

Alle Güter die im Reich hergestellt wurden, können überall verteilt werden.
Rohstoffe aus anderen Ländern unterliegen einer Untersuchung. Nach dieser Abnahme und dessen Weiterverarbeitung stehen sie dem Inland wieder frei zu.

Der Warenaustausch mit dem Ausland, welcher sich gliedert zwischen Europa und anderen Kontinenten, wird folgendermaßen behandelt:

- Europäische Güter unterscheiden sich bezüglich weltweiter darin, das eine Prüfung der Zulieferer jährlich durchgeführt wird, ob Dritte einen Nachteil dadurch erlangen.
- Ausländische Güter werden in aller Regel immerzu auf Inhalte sowie Herkunft oder Verarbeitung geprüft. Ausnahmen bilden Abkommen unter Bündnispartnern, die die Vorgaben des Reiches anerkennen und eigenständig prüfen. < Stichpunktprozedere.

Der Austausch mit- sowie untereinander schließt die Verwendung von Geld aus, um seine Gegenleistung zu erbringen. Der Tauschhandel führt hier den Schwerpunkt.
In sich geführter Austausch unter Bündnispartnern teilen einen Überschuss oder einen vorgesehenen Anteil an Rohstoffen mit, der eingetauscht werden kann oder dafür vorgesehen ist, oder für humanitäre Zwecke eingesetzt wird.

[Die Artikel 34 bis 40 der alten Fassung widmen sich ausschließlich dem Zoll- und Steuerwesen. Da diese keinen Bestand mehr vorfinden, ist die in Arktiel 33 angeführte Weisung angenommen und bedarf keiner weiteren Behandlung.]

VII. Eisenbahn-, Flug-, Gleis-, Straßen-, Flur- sowie Buswesen

Artikel 34

Das Eisenbahnwesen und weitere zur Verfügung stehende öffentliche Verkehrsmittel stehen jedem Deutschen *Montags – Sonntags* zur kostenlosen und freien inländischen Verfügung zu.
Das Bahnwesen wird im Reich aufgrund seiner Gesamtnutzung und -verbindung gleichermaßen festgelegt/organisiert. Busse hingegen werden kommunal verwaltet, finden ihre Anwendung jedoch im gleichen Zeitrahmen. Das Bahnwesen ist wieder dem Staat, sprich dem Volk zugetragen.
Im humanitären Einsatzbereich oder Verteidigungsfall hat diese Verkehrsmöglichkeit stets Vorrang vor dem gängigen zivilen Fahrplan. Die Länder stellen hier, auch länderübergreifend Ersatzverkehr zu Verfügung.

Der LKW- sowie PKW-Straßenverkehr findet Samstags sowie Sonntags keiner Anwendung.*(?)*

Zudem bleibt der Luftraum über dem Reichsgebiet für die beiden benannten Tage frei.

Ausgeschlossen bleiben alle Arten des Notfalls.

Artikel 35

Die Eisenbahnverwaltung des Reiches verpflichten sich, die Deutsche Eisenbahn im Interesse des allgemeinen Wohles und Verkehrs in einem einheitlichen Netz zu verwalten. Es stellt Sicher, das Nostalgie, Schönheit, Komfort, Effizienz, Sicherheit, Sinn sowie Nachhaltigkeit darin einfließen werden. Erneuerungen sind durch einen Mehrheitsentschluss von über *60 %(?)* der Wahlberechtigten umzusetzen.

Artikel 36

Jeder Bahnhof ist mit den nötigen Gerätschaften sowie einer Infrastruktur zu versehen, damit Güter, die über das Bahnnetz verteilt werden, Zielnah entladen werden können.

Es wird sichergestellt, an Bahnhöfen wind- und wetterschützende Räumlichkeiten zu erbauen.

Artikel 37

Die Eisenbahnverwaltungen stellen den ineinandergreifenden Fahrplan sicher. Eine Gleis- oder Bushaltestelle wird spätestens alle *zwei Stunden(?)* angefahren.
Eine häufigere Frequentierung an Zustiegsmöglichkeiten findet jedoch nicht statt.

Das öffentliche Netz beginnt seine Aufnahme um *0600 Uhr(?)*, und endet um *2200 Uhr(?)*.
Ausnahmen durch bspw. Ehrentage finden statt. Weitere Ausnahmen sind die in dem Artikel 34 beschriebenen.

Die Eisenbahnverwaltungen stellt zudem sicher, das alle Übergänge oder Unterführungen so angelegt werden, das die Langlebigkeit und Schönheit im Vordergrund steht. Ein Mangel wird sofort behoben, und kann mit der ansässigen Kommune in Zusammenarbeit ausgeführt werden.

Das Gleisnetz selbst ist so zu warten, das kein Umweltverschmutzung oder -vergiftung stattfindet.
Die Fahrgeschwindigkeit übersteigt nicht die Grenze von *100 km/h(?)*.
Wochenendfahrten hingegen, die *70 km/h(?)* Grenze nicht. Ausnahmen bildet der RSE (= Reichsstadtexpress).

Artikel 38

Das Straßenverkehrswesen (Kraft- sowie Zweiradverkehr) beinhaltet, allen fahrenden Fortbewegungsmitteln sichere, saubere und reparaturfreie Wege zur Verfügung zu stellen. Mängel oder

Gefahren sollten dem naheliegenden Bürgerbüro mitgeteilt werden, um schnellstmöglich behoben zu werden.
Parkplätze aber auch Ruheorte sind regelmäßig vorzufinden.

Zudem wird in das Straßenwesen mit integriert, dem Radreisenden oder Pilger regelmäßig Übernachtungsplätze *(Shelter)* anzubieten, um zum einen Schutz vor Witterungseinflüssen vorzufinden, aber auch, um in der Natur Erholung durch die sichere Übernachtung zu erlangen. Hierzu stellen die Gemeinden einen Platz zur Verfügung, der ebenso mit Trinkwasser, einem Waschplatz und einer Trenntoilette versehen ist, zudem die nahe Schönheit der Umgebung repräsentiert.

Im Kontext von Grundstücken und Landmassen bezeichnet die *Flur* eine Verwaltungseinheit im Liegenschaftskataster des Reiches. Alles Land, Gebäude oder dergleichen, können nur und ausschließlich von deutschen (RuStAG 1913) gekauft, übertragen oder verwaltet werden. Ausländische Investoren, Banken oder dergleichen haben keinerlei Zugriff auf diese Objekte.

Artikel 39

Das Luftverkehrswesen stellt mitunter den Reibungslosen Flugverkehr sicher. Was beinhaltet:

1. die sechs anzutreffenden Flughäfen im Reich *(Hamburg - Berlin - Köln - Frankfurt – München – Stuttgart)* so zu gestalten, das auch jegliche Transportmaschinen diese Orte anfliegen können.

2. das Nachtflugverbot einzuhalten. Aber auch in Notlagen die Einsatzbereitschaft in kürze herzustellen. Das Bahn- und Flugwesen stellen Kopplungspunkte sicher, um die Verteilung der Güter im Reich zu erleichtern.

3. die absolute Sicherheit bei Einreise strikt zu gewährleisten.

4. dem Flugverkehr im Hoheitsgebiet des Reiches stark zu minimieren. Jeder Flughafen dient dazu, den Flugbereich in kürze in das Ausland verlassen zu können. Die Flugwege werden minimiert.

VIII. Grenz-, Reise- und Einfuhrwesen

Artikel 40

Die Grenzübergänge *(nach: Dänemark(Anzahl>1) - Polen(2) - Tschechoslowakei(2) - [Österreich(3)] - Liechtenstein(1) - [Schweiz(2)] - Frankreich(2) - Luxenburg(1) - Belgien(1) - [Niederlande(2)]) w*erden 24 Stunden besetzt sein. Die Übergänge werden gesichert vorzufinden sein.

Es finden bis auf Fußübergänge keine anderen Übergänge, gleich welcher Art statt. Das Reich sichert sie Staatsgrenzen vor Infiltration, Terror, Zuwanderung oder dem ungebetenem Zutritt.

Über die Reichsgrenzen können Menschen und Fahrzeuge einreisen, wenn:

1. der Einreisende deutscher Staatsangehöriger ist.

2. Menschen aus europäischen Nachbarstaaten ein Einreisegesuch erfolgreich bewilligt bekamen.

3. Ausländer ein Visum für den kulturellen Austausch bewilligt bekommen haben.
   - Dies stellt zudem sicher, jenen einen kostenlosen Ort zur Verfügung zu stellen, bei denen sie durch das deutsche Tourismusamt die beliebigen Interessen erkunden können, um deren Interesse zu stillen. Hierzu wird jedem ein Fremdenführer zur Seite gestellt.
   Das freie Bewegen stellt voraus, sich bei Gemeinden einen Laufzettel bestätigen zu lassen. Diese beinhalten zudem, dem ausländischen Reisenden auf Gegebenheiten wie Übernachtungsmöglichkeiten, Sehenswürdigkeiten oder andere Orte und Interessen hinzuweisen. Dem ausländischen Reisenden werden alle benötigten Mittel kostenfrei zur Verfügung gestellt.

4) Waren werden an den Grenzen übergeben und nach ihrer vollständigen Prüfung auf Reichstransportmöglichkeiten zur anderweitigen Verteilung verladen.

VIIII. Post- und Informationswesen

Artikel 41

Das Postwesen und das Informationswesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Instanz eingerichtet und verwaltet.

Ein internationaler Weltpostvertrag besteht jedoch nicht. Die Kommunikation von Mensch zu Mensch steht jedem im Reich frei zur Verfügung. Globaler Austausch wird Klärung finden.

Das Postwesen sieht vor, alle im Reich angewiesene Post oder Pakete kostenfrei zu versenden. Aus dem Ausland eintreffende Sendungen werden jedoch an den Grenzen in Augenschein genommen.

In jeder Gemeinde lassen sich Räumlichkeiten vorfinden, an denen die Sendungen entgegengenommen werden können.
Ausnahmen einer direkten Zustellung werden berücksichtigt, stellt der Empfänger einen Antrag, welcher begründet (bspw. Alter - Behinderung), warum eine persönliche Zustellung erforderlich ist. Lieferungen über 20 kg oder größere Abmaße werden ebenso zugestellt.

Das Informationswesen besteht zum einen aus den:

1. internen Netzwerk (InternNetz). Dieses stellt die Oberfläche einer jeden Nutzungsmöglichkeit sicher. Eine Zensur, Meinungsmache durch Politik, - Industrie oder - Wirtschaft findet nicht statt. Inhalte erhalten den Informations- und Lehrauftrag. Auch sind kulturelle Inhalte vorzufinden.
Ein Tagesspiegel ist vorzufinden, um über Gegebenheiten im Reich zu berichten.
Die Meinungsmache sowie angsterregende Inhalte oder Spaltung sind verboten.

Länder oder/und Kommunen können sicherstellen, einen Wiedergabesender zu halten, um Inhalte in deren Bereich mitteilen zu können. Das Reich stellt hierzu die dementsprechenden Sendemöglichkeiten zur Verfügung. Werbung oder verwirrendes erhalten keinen Einzug.

2. Kommunikationsmöglichkeiten. Hier wird sichergestellt, das an zentralen Orten das Fernmeldewesen zur Verfügung steht, Kontakt zum mündlichen Austausch *(Bild und Ton)*, aber auch zum schriftlichen Austausch gewährleistet werden. E-Brief-Inhalte können dort ebenso entnommen oder verfasst werden. *(Kommunikationszellen)*

Diese Kommunikationsmöglichkeiten ins europäische *(und außereuropäische)* Ausland sind kostenlos.

Sämtliche Einrichtungen der Post- und Informationsverwaltung sind verpflichtet, den Interessen des Volkes Folge zu leisten, und diese umzusetzen, verletzen sie nicht die Würde, den Sinn oder den Frieden.

[Sendemasten oder dergleichen Frequenzen finden keine Nutzung mehr, da nun die Gravitations-technik angewendet wird.]

X. Schifffahrt

Atrikel 42

Das Binnenschiffsverkehrswesen bezieht sich darauf, Rohstoffe, welche die Dimension der Reichsbahn übersteigen, zu übernehmen.
Dieser Transport findet ausschließlich Montags bis Donnerstags, zwischen *0600 bis 2200 Uhr(?)* statt. In diesem Zeitraum bewegen sich ebenso private Fahrten.

Die Freihandelsmarine die das Ausland anfährt, darf außerhalb des Hoheitsgebietes des Reiches die Lenk- und Ruhezeiten so gestalten, wie die globalen Einigungen eben stattfinden.

1. An Bord dieser Schiffe wird mitunter sichergestellt, externe Kabinen vorzufinden, um eine Reise über diese Transportmöglichkeit stattfinden zulassen.

2. Des Weiteren wird die Antriebstechnik dieser Schiffe ebenso angepasst werden, um sinnhaft und nachhaltig sein Ziel, auch für die nachfolgenden Generationen, zu finden.

Der Fährbetrieb bleibt zwischen den Ufern intakt. Die Eigenständigkeit durch die Benutzung zweier nahestehender Ufer im Personenverkehr wird erwünscht.

An den Wochenenden können Erholungsfahrten für kulturelle Zwecke durchgeführt werden.

Die in der Vergangenheit angelegten Schiffsstraßen bleiben erhalten und gepflegt.
Naturbezogene Wasserwege werden wieder angelegt und bleiben unberührt vom Bodsverkehr.

Schiffe bewegen sich ausschließlich per Wasserstoffantrieb*(?)*, oder einer naheliegenden Technik, welche die Umwelt, die Ruhe und das Lebewesen schont.

Die Wasserstraßen des Staates bleiben ebenso für alle Schiffsführer des Reiches unabhängig zugänglich.

Die Flagge der Freihandelsmarine ist gold-weiß-blau mit seinem Ornament.

XI. Reichskriegswesen

Artikel 43

Jeder Deutsche kann sich in der Kenntnis und Ausübung als Soldat für Volk und Reich freistellen lassen.

Das Mindestbeitrittsalter unterschreitet das 21. Lebensjahr nicht.
Die Dienstzeit splittet sich in Drei auf:

1. Die ersten *12(?)* Monate, um die Tauglichkeit und das eigene Interesse zu untersuchen.

2. Nachfolgend *8(?)* Jahre, um als Soldat umfängliche spezifische Kenntnisse erworben zu haben, um weiterführend als Reservist und Teileinheitsführer, Nebenausbilder oder Grenzschutz anknüpfend eine Anwendung zu finden. Jedoch besteht auch wieder der Eintritt in die Zivilgemeinschaft.

3. Berufssoldaten, die mit dem *50.(?)* Lebensjahr ihre Dienstzeit beenden.

[Solange jedoch global Krisenherde entstehen oder gehalten werden, ist es ratsam, sich gemeinsam der körperlicher Fitness hinzugeben und taktischen Grundlagen anzueignen.
Selbstschutz und Grundlagenkenntnis bieten neben Ordnung und Disziplin einen Wert.
Eine militärische Verherrlichung wird jedoch nicht gewünscht.]

Artikel 44

Der Verteidigungsetat besteht aus den Ausgaben, die für: Ausrüstung, Verpflegung, Unterkunft, Übungsmaterial, Lehrmaterial, Transport oder auch die Instandsetzung der Benannten entstehen.

Immer wiederkehrende Neuerungen oder aufwendiges Material, welches dem Verschleiß unterliegt, wird entgegengewirkt. Dies geschieht, indem die Reichsgrenze und seine Festung so konstruiert werden, welches Wartungsarm verwendet wird. Eine infanteristische Arme in dem Sinne der Vergangenheit, dient nicht dem Zweck, sein Volk zu verteidigen. Andere militärische Grundsätze und sein Können lösen dieses ab.

XII. Reichsfinanzen

Artikel 45

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

Diese Zahl setzt sich aus nachfolgenden Einnahmen zusammen:

1. Einnahmen durch die *10tel(?)* Abgabe des Volkes.

2. Warenfreier Tauschhandel mit anderen Staaten, denen keine Tauschgüter zur Verfügung stehen.

3. Eine *10tel(?)* Abgabe durch Staaten, die Reichserfindungen verwenden/ankaufen.

4. Vermarktung von Überschüssen, die aus dem Jahresertrag hervorgehen.

Das Reichsvermögen dient dazu, Interessen des Volkes umzusetzen.
Weiter dazu, um Rohstoffe einzukaufen, ist der Handelspartner an einem Tausch nicht gewillt.

Aus diesem Volksvermögen werden alle Gegebenheiten unterhalten, ist eine Unterhaltung mit finanziellen Mitteln notwendig.

XIII. Schulwesen

Artikel 46

Allgemeines:

- Im Reich besteht keine Schulpflicht:
  Das Mädchen/Knabe entscheidet sich selbst, wann und für was es das Interesse für weitere Informationen außerhalb seines Umfeldes aufbringen möchte.

- Ein Eintrittsdatum besteht nicht:
  Daraus ergibt sich die Möglichkeit, der Schule unabhängig von seinem Alter beizutreten. Der Mensch wird nach seinen Interessen, Kenntnisstand und Begabungen der jeweiligen Fachklasse zugewiesen, hat er im vornherein die Grundlagenschule besucht und abgeschlossen. Oder wird durch seine Fähigkeit/Können höherstufig aufgenommen. Das Mindestalter beginnt mit der Kommunikation und der Möglichkeit, sich selbst zu versorgen, und endet nicht im Alter.

- Alle Schulkosten werden durch das Reich übernommen:
  Da das Volk Steuern entrichtet, für deren Würde, Fülle, Können und Wollen, wird keine weitere Entrichtung an Geldern für diese Einrichtung berechnet.

- Von einer Schuluniform wird abgesehen:
  Menschen erlernen die Fähigkeit, Werte nicht äußerliches als Wert zu betrachten.

- Von einem Benotungssystem wird abgesehen:
  Teilnehmer entscheiden sich durch deren Wollen dazu, eine Aufgabe die zu deren Interesse führt, zu lösen, der sie sich vermacht haben. Wird dieses Ziel erreicht, gilt es als bestanden.

- Die Verpflegung findet kostenfrei in den Schulen/Tagesstätten statt:
  Allen in den Schulen befindenden Menschen wird eine nahrhafte und hochwertige Kost zur Verfügung gestellt. Diese Mahlzeit wird aus Ehrenamtlichen der ansässigen Gemeinde hergestellt. Die Rohstoffe und Lebensmittel hierzu, kommen größtenteils aus der Region.

- Grundfächer:
  Die Grundfächer aus Deutsch, Mathematik, Erdkunde, Geschichte, Achtsamkeit/Meditation, Philosophie, Psychologie, Naturwissenschaften sowie Hauswirtschaft und Ordnung/Pflege bilden die Fächer, die im Reich jeder Mensch in seinen ersten Zügen der Grundkenntnis anwendet. Sie bilden ein Fundament, auf welchem diese Gemeinschaft gemeinsam steht.

- Die Lehrkraft:
  Die Lehrkräfte bilden die Einheit, um das spezifische Wissen an den Menschen zu bringen. Nicht nur der Lehrauftrag steht hier im Mittelpunkt. Augenhöhe, Verständnis und Freude sind Teil des Unterrichts, um Inhalte in Leichtigkeit verstehen und verinnerlichen zu dürfen.

Der Lehrplan richtet sich nicht an das abzuschließende Schuljahren, sondern an dem Wissen, welches der Schüler sich aneignen möchte. Die benötigte Zeit legt der Schüler fest.

Klassen in dem Sinn der Vergangenheit werden nicht mehr vorzufinden sein. Verschiedenste Altersstufen finden sich zusammen, um Inhalte miteinander zu ergreifen. Klassen- und Altersübergreifende Zusammenführungen finden statt, um sich weitere vertiefende Kenntnisse anzueignen oder um Verständnis für aufbauendes zu erlangen. Den Lehrkräften vereinfacht dies die Übermittlung für ineinandergreifende Inhalte.

Für die Pädagogik finden sich geschulte Schulmitglieder. Sie unterrichten zudem die Bereiche: Achtsamkeit/Meditation, Philosophie und/oder (Tiefen-)Psychologie.

Gemeindemitglieder finden einen ehrenamtlichen Dienst darin, auch ohne Lehramt in den Klassen ihre Unterstützung anbieten zu dürfen. Diese jedoch nur, nach Inhalten des Lehrplans. Sie werden vorab über ihren Kenntnisstand überprüft.

> Sinn der Fähigkeiten eines jeden Deutschen wird sein, seine Fähigkeit, der man sich unabhängig angenommen hat, dem Gemeinwohl durch dessen Freude zur Verfügung zu stellen. Führt ein jeder sein Können zur Verfügung, so schließt sich der Kreislauf an Fülle. Die Volksfamilie wird sich so mit- und untereinander erhalten, versorgen, schützen und darin seinen menschlichen Wert und Sinn wiederfinden. Unterschiede in Stellung oder Verdienst finden nicht statt. Alles Können dient dem Erhalt und seiner Wichtigkeit als Voraussetzung der Gemeinschaft seiner Kultur im Naturrecht.

Beispiel: Der Heiler oder Physiker erbringt den selbigen gemeinschaftlichen Wert zum Erhalt und Fortschritt des Reiches und seiner Gemeinschaft, wie ein Gärtner, Lehrer, ein Philosoph, Tischler oder Musiker/Künstler auch. All diese Bereiche dienen dazu, ein Miteinander und gegenseitiges versorgen-Können auf der menschlichen Ebene zu schaffen, fern von Rang, Titel, Stellung, welche spaltende Elemente erzeugen.

> > Zudem wird jedem Menschen die Möglichkeit geboten, gleich aus welchem Fundus, Ideen in allen Bereichen mit einzubringen. Auch, wenn dahingehend keine Ausbildung oder Schulung stattfand. Jedem Gedankengang einer Anschauung oder einer Auffassung wird Gehör geschenkt. Die Gedankengänge sind unergründlich und können daher zu einem Durchbruch oder Weitergehen führen.

Artikel 47

Dem Schulwesen werden vier Kategorien zugetan:

- Schulkategorien:
  1. Die Grundschule bildet die erste Stufe. Sie endet, wenn man sich dazu entscheidet, oder die Grundkenntnisse verinnerlicht und bestanden hat, um in der Gemeinschaft, aber auch für sich selbst angewendet werden zu können, um diese für die eigene Unabhängigkeit, sowie seine Kenntnisse zum Erhalt des Miteinanders anwenden zu dürfen.

  2. Die Mittelschule bildet die zweite Stufe. Diese dient dazu, sich nach der Grundschule für eine liebgewonnene Aufgabe/Berufung entscheiden zu dürfen. Hier werden alle Themenbereiche im Landkreis zur Verfügung stehen, um das hohe Interesse für etwas vorfinden und erarbeiten zu dürfen.

Die dort anzutreffenden Themenbereiche werden in erster Linie theoretisch erfasst und unterrichtet. Einzelne Praktika für das bessere Verständnis finden statt.

2.1. Die Berufsschule erschafft die Einheit, welche dem bestandenen Mittelschüler die Plattform bietet, um die erlernte Theorie mit der dort anzutreffenden Praxisausbildung zu kombinieren und zu vollenden.

3. Die Oberschule bildet die letzte Stufe. Sie bietet die Möglichkeit, sich einem Studium zu unterziehen, welches Inhalte trägt, die einer Spezifikation unterliegen … (bsw. Raumenergieerforschung, Quantenphysik, Tiefenpsychologie, Biologie in ihren Bereichen u. w.) … , um beispielsweise ein Lehramt zu besetzen, oder in den jeweiligen tiefen seines erwünschten Berufsbereiches eintreten zu können. Hier findet ebenso nur der Inhalt statt, welches das Interesse zu seinem Können und Wollen verhilft, abseits von Inhalten, die an anderer Stelle und seinem Können dienlicher wären. Das bedeutet, das fremde Inhalte nicht Teil der Lehre darstellen, da sie ihm als Grundkenntnis bereits verinnerlicht wurden.

XIIII. Schlichtung von Streitigkeiten

Artikel 48

Streitigkeiten zwischen Menschen, verschiedenen Bündnisstaaten, oder zwischen religiösen-, politischen-, wirtschaftlichen- oder weltlichen Anschauungen werden in erster Instanz durch den:

1. Bürgermeister;
2. Landrat;
3. Bündnisrat des Landes;

4. oder wenn keine Abhilfe geschieht, durch den Volksvertreter selbst geheilt werden.
Gleich, ob durch ein persönliches Gespräch, eine Gemeindezusammenkunft oder per medialer Hilfsmitteln, um gänzlich das Volk zu erreichen.

Artikel 49

Verfassungsstreitigkeiten, Streitigkeiten über Bauten, Vorhaben, Meinungen, Verhalten, Militär, Abstimmungen, Gelder oder gar die Funktion verschiedenster Posten bedürfen keiner privaten Stetigkeiten, da eine Uneinigkeit durch Respekt seines Nächten gegenüber rechtzeitig zur klaren Aussprache und Einigkeit kommen wird. Hier greift auch wieder Artikel 48.

Gibt es ein Eklat innerhalb einer Dorfgemeinschaft, so kümmert sich der Bürgermeister um die Belange, indem er eine klärendes Gespräch oder eine Abstimmung anberaumt, die Klarheit hervorbringen wird.

Auf Kommunalebene ist es der Landrat, Landesebene der Bündnisrat und Staatsebene der Vertreter des Volkes selbst, um Uneinigkeiten durch verschiedenste Erläuterungen und Begründungen zu heilen.

Der Volksvertreter selbst findet eine seiner Aufgaben darin, durch das Land zu reisen, um in Verbindung mit den Volk zu kommen. Er ist Herz, Ohr und Auge des Volkes. Er ermittelt unabhängig bei Interessen, Unterstützt bei Vorhaben und verzichtet gleichermaßen auf Reichtum oder Prestige.
Er findet eine Unterkunft vor, die ihm neben seinen Aufgaben den nötigen Raum zur Reflektion und Ruhe bietet.
Die Möglichkeiten der Fortbewegung bleiben ihm offen. RSE oder Flugzeuge nutzt er jedoch nur, wenn Eile geboten ist.

Der Vertreter des Volkes hat zudem die Aufgabe, die Kommunikation im Ausland aufrecht zu erhalten, den Frieden zu schützen, sowie den Menschen Helfer und Freund zu sein.

X. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 50

Die **Grundbedürfnisse** des menschlichen Daseins zur Gesundheit, Freude und Wahrnehmung des Lebens müssen jederzeit sichergestellt werden.
Diese stehen jedem deutschen durch das Naturrecht immerzu zur freien Verfügung.
Diese gliedern sich in das geistige- sowie das physische Bedürfnis, das Leben in **Fülle** zu verbringen.

> Die uneinschränkbare **Fülle** für jeden deutschen beinhaltet:

- hochwertige biologische Lebensmittel (< Gentechnik und Chemie finden keine Anwendung)
- reines und strukturiertes Wasser (< Schwermetalle, Medikamentenrückstände und Co.)
- reine Luft und Erde (< Schwermetalle, Schadstoffe, Chemikalien)
- freie Energie (< Magnet-, kalte Fusions- oder Raumenergie)
- würdevoller Wohnraum (< Naturbelassene Baustoffe und Kultur)
- freie medizinische Versorgung (< Naturheilkunde und medizinische Versorgung)
- freie Schulen (< siehe: Artilel 46 und 47)
- freier Zugang zur Natur (< Zäune finden sich nicht an, außer als Dorfwall)
- freie Meinung (< siehe: Artikel 55)

> Die **Grundbedürfnisse** beinhalten den freien Zugang zu:

- kulturellen Veranstaltungen (bsw. Theater oder Musik)
- Wissen (bsw. Informationen oder Schulen/Bücher)
- Sport (bsw. Räumlichkeiten oder Hilfsmittel)
- gemeinschaftliche Zusammenkünfte (bsw. Feste, Ernte oder Hilfestellungen/Handwerk)
- Austausch (bsw. Kommunikation in Wort und Bild)
- Ruhe (bsw. Orte der Ruhe oder des Alleinseins)
- Gemeinschaft (bsw. Wohn- und Dorfgemeinschaften/Gasthäuser)
- Reisen (bsw. Unterkünfte/Plätze und sein Wegenetz)
- Vereine (bsw. Pfadfinder, Musik, Natur, Architektur, Kunst)

XI. Die uneinschränkbaren Grundrechte des deutschen

Artikel 51

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie miteinander zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller Menschen. Die Würde beginnt bei der Obdach, der Verpflegung, der Medizin sowie der menschlichen Gemeinschaft und endet bei der Gleichheit und Meinung seines nächsten.
(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt an. Die Menschenrechte gehen aus den EMRK hervor.

↳ EMRK-Quelle: https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_deu

Artikel 52

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Wesenheit, soweit er nicht die Rechte anderer Lebewesen verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die Würde verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit des Menschen ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund des Artikels 30 eingegriffen werden, ist Hochverrat, Spionage, Würdelosigkeit, List und Lüge, Manipulation, Vetternwirtschaft/ Lobbyeinflüssen, Interessenkundgabe Dritter, Eigensinn oder Diskriminierung am Volk ergangen.

Artikel 53

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer, Weiber und heranwachsende sowie Tiere sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Weibern und Männern und verkündet dies bei Verstoß und seinem Nachteil.

(3) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 54

(1) Die Freiheit des friedlichen Glaubens, des Gewissens, der Lebensphilosophie und die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich, entstammen sie keiner Manipulation.

(2) Die ungestörte christliche/heidnische Glaubensausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Wehrdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Artikel 55

(1) Jeder hat das unumgängliche geschützte Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Freiheit seiner Meinung darf durch jegliche Berichterstattung wie Rundfunk, Schriftstücke, öffentliche Kundgaben, Intranet und Film wiedergegeben werden.
Eine Zensur oder Diskriminierung darf nicht stattfinden, außer es verletzt die Würde des einzelnen.

Aus Artikel 51 (1) muss jedoch die Würde sowie der Respekt eines jeden eingehalten werden.

(2) Diese Rechte finden ihre Ordnung in den übereingekommenen Schriften der allgemeinen Einigkeit aus dem Willen und Wollen des Volkes (Bürgerliche Regel- und Einigungsbuch).

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei und unbeschnitten.

Artikel 56

(1) Die Erziehung der Nachkommen ist das unantastbare natürliche Recht der Mutter und/oder des Vaters sowie deren Sippe und ihr Bestreben, Würde, Kenntnis, um Werte zu übermitteln.

(2) Jedes Heranwachsende hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(3) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gemeinschaft zu schaffen, wie den ehelichen Kindern. [»ehelich/unehelich?«]

Artikel 57

(1) Alle Deutschen haben das unantastbare und unveräußerliche Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Die Würde sowie der Respekt müssen erhalten bleiben. Trassen für die Polizei, Notfallhilfe oder die Feuerwehr müssen vorzufinden sein.
Die Versorgung und Organisation einer Versammlung wird selbst gestellt.

Artikel 58

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit der Würde des Lebens, oder gegen die aus dem Volk hervorgegangene verfassungsmäßige Ordnung richten, sind nicht gestattet. Demonstrationen fänden hier ihren Raum vor. Jedoch dürfen diese ihren Willen öffentlich unter dem Aspekt des Respektes mitteilen. Jedem gebührt die unantastbare freie Meinung und Mitteilung.

(3) Das Recht, eine Arbeitsstätten zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Diese Stätte wird vom Volk nach einer Abstimmung über den Gebrauch und seinen Nutzen erschaffen, versorgt und erhalten, führt dieser Betrieb oder/und seine Tätigkeit der Gemeinschaft deren Nutzen zur Verfügung. Das Handwerk muss jedoch durch einen Meister erschlossen werden.

Artikel 59

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur durch den Grund der Zersetzung, Infiltration oder eines Schadens gegen den Menschen oder Infrastruktur oder Kultur vorgenommen werden. Dient die Einsicht dem Schutze der im Reich lebenden Menschen, so kann öffentliche Einsicht bei Verdacht vorgenommen werden. Eine Unterdrückung der geöffneten Inhalte darf nicht stattfinden. Negative Inhalte müssen nach Abschluss oder Gefahr öffentlich dem Volk als oberste Instanz mitgeteilt werden oder ihm zur Einsicht zur Verfügung stehen, da dieses auch der Wille zu deren Schutz ist.

Artikel 60

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reich. Die Freizügigkeit bedeutet zum einen, dass jeder Deutsche grundsätzlich das Recht hat, wie dem Artikel 3 zu entnehmen ist, sich im Reich frei zu bewegen, in jeden anderen Bündnisstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten.

(2) Zudem steht ihm der Aufenthalt, aber auch die Übernachtung in der Natur zu.
Ausgeschlossen ist bebauter oder zweckbezogener umzäunter landwirtschaftlicher oder privater Grund, ohne die Erlaubnis des Eigentümers.

Artikel 61

(1) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Gemeinschaftspflicht, welche eben den Erhalt der Grundrechte oder seiner Fülle erhalten möchte.

(2) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig, indem der Gefangene einer Arbeit der JVA nachgeht, um nicht sein Volk zu belasten. Oder Sozialstunden.

Artikel 62

(1) Der Wohnsitz ist unverletzlich und unpfändbar.
Der Selbstschutz und dessen Recht auf seinem Grund sind gesichert.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Entscheid des Bürgermeisters in Rücksprache mit den Gemeindemitgliedern vorgenommen werden. Bei Gefahr im Verzuge darf die Polizei, der Rettungsdienst, THW oder die Feuerwehr sich zutritt verschaffen.

(3) Zur Abwehr dringender Gefahren für den öffentlichen Wohlstand, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. (Gegen Zersetzung von innen und außen)

> Artikel 59 kommt auch hier zur Geltung mit seinem Inhalt: „Dient die *Einsicht* dem Schutze der im Reich lebenden Menschen, so kann öffentliche *Einsicht* bei Verdacht vorgenommen werden. Eine Unterdrückung der *geöffneten Inhalte* darf nicht stattfinden. Negative Inhalte müssen nach Abschluss oder Gefahr öffentlich dem Volk als oberste Instanz mitgeteilt werden oder ihm zur Einsicht zur Verfügung stehen, da dieses auch der Wille zu deren Schutz ist.“

Artikel 63

(1) Das Eigentum ist gleichermaßen unantastbar und unpfändbar, ist es kein Diebesgut.

(2) Errichtete Betriebe verpflichten. Deren Existenz und Erzeugnis soll dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Übertragung der Betriebe an Dritte Nutzer ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig, ist kein blutsverwandter Nachfolger dieser Zunft vorgesehen oder vorhanden. Die Weitergabe wird an einen ansässigen oder nahen Mitbewohner übertragen, der aus dieser Tätigkeit des Betriebes hervorgeht. Dieser übernimmt die Räumlichkeiten und das Material, aber nicht den privaten Anteil, die eventuell als Wohnsitz der Vorgängerfamilie dienen. Wird dieser frei, wird er mit übergeben. Der Lebensraum und die Arbeit sollten räumlich oder auf Etagen getrennt sein, tritt ein solcher Fall ein. Die Familie des ehemals ansässigen Meisters behält so ihren Lebensraum bei, will sie das.

Artikel 64

Grund und Boden oder Produktionsmittel können zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft bei beispielsweise dem Verzug oder dem Tod zum weiterbestehen der gemeinschaftlichen Fülle anderen Mitmenschen übertragen werden.

Artikel 65

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit besteht einzig und eindeutig, wer die deutsche Staatsangehörigkeit über das RuStAG 1913 ius sanguinis vom 22.07.1913 wachweisen kann. Durch die Geburt eines deutschen Paares wird diese Zugehörigkeit bereits übertragen (Erbrecht), muss jedoch mit Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres urkundlich anerkannt werden. Solange besteht jedoch der volle Schutz und alle dem deutschen Nachkommen zuteilwerdenden Artikel, Gunst und Werte, seine Würde, die Fülle, auch aus dieser Verfassung.

(2) Nachkommen zweier Menschen, wovon keiner oder nur die Frau nicht die deutsche Staatsangehörigkeit nachweisen kann, steht es zu, nach Anerkennung dieser Kultur, eine Einbürgerungsurkunden zu beantragen. Dieser schließt jedoch aus, sich an Abstimmungen zu beteiligen.

(3) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur durch den eigenen Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. (Staatenlos = Verlust der Natur- und Staatsrechte)

(4) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Anklagen, welche einen Menschen aus dem Ausland erreichen, werden durch ein deutsches Gericht umgesetzt und hier ausgesprochen sowie verurteilt und vollstreckt.

[Das Staatsangehörigkeitsgesetz, das von vor 1913 stammte, muss geändert werden, weil es keine Kolonien mehr gibt.]

Artikel 66

(1) Politisch oder religiös Verfolgte genießen Asylrecht in dafür vorgesehenen Einrichtungen.
Sie dürfen an der Pflege und Erhaltung des Reichs mitwirken, müssen jedoch unsere Kultur achten.
(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer anderen Menschen Leid angetan hat, oder durch niederträchtige Provokationen oder Taten sich einen Nachteil verschaffte.

Artikel 67

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an den Volksvertreter zu wenden, fanden andere Möglichkeiten keine Abhilfe. Jedem Gesuch muss nachgegangen werden. Im Zweifel für das Volk.

Artikel 68

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 55), insbesondere die Pressefreiheit, die Lehrfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Würde, die Vereinigungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis oder das Eigentum, aber auch ein Ehrenamt zum Kampfe gegen die vom Volk beschlossene Verfassung und sein Wollen mißbraucht, verwirkt sich selbst dieser Grundrechte.
Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch den Reichstag öffentlich ausgesprochen.

Artiekl 69

(1) Kein Grundrecht eines deutschen aus dieser Verfassung kann eingeschränkt werden!
Bestehen jedoch Zweifel an einzelnen Artikeln oder der Verfassung, so muß ein Volksentscheid einberaumt werden, um Klärung zu erzielen.
Wird der Reichstag und dessen Wirken infrage gestellt, so gilt Artikel 25.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht, ein Naturgesetz oder die Fülle eines jeden in seinem Wesensgehalt ohne Volksentscheid angetastet werden. Die Haft ist hierbei die Ausnahmen.

(3) Wird jemand durch die Öffentlichkeit in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht erfolgreich war. Siehe Artikel 48 und 49.

Artikel 70

(1) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Zusammenkünften, Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Ihrem Willen ist Folge zu leisten.

(2) Die Reichsverfassung ist gebunden. Diese dient dem Volk zur Orientierung, Stabilisierung und seiner Würde und Wollen. Die Verfassung darf nur durch die Staatsgewalt, sprich durch das Volk selbst abgeändert werden. Alle Ehrenämter, gleich ob politischer Natur, dürfen durch das Volk erhoben, aber auch abgesetzt werden.

(3) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Verfassung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht und die Pflicht zum uneingeschränkten Widerstand, wenn andere Abhilfe durch Demonstrationen, Anhörungen, Bittgesuche oder andere Mitteilungen nicht möglich ist.

Artikel 71

Das Reich schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen, die Tiere sowie Mutter Natur, im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

Artikel 72

(1) Die Reichshauptstadt Deutschlands ist Berlin*(?)*. Die Repräsentation des Gesamtstaates ist Aufgabe des Reichssprechers/-vertreters.

(2) Die Reichsflagge ist gold-weiß-blau und trägt die ALL-HAG-Rune.

Artikel 73

Der Geltungsbereich für diese Verfassung umfasst die Gebiete des Deutschen Reiches von vor 1914. Siehe Artikel 6. Siehe auch:
https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/d/d5/Deutsches_Reich_%281871-1918%29-de.svg/440px-Deutsches_Reich_%281871-1918%29-de.svg.png

[Solange das völkerrechtliche Großreich des 2. Deutschen Reiches dem Erbe der Deutschen durch Okkupation fern bleibt und nicht wieder übertragen wird, bezieht sich der Geltungsbereich auf die Länderfläche, welche einst das Treuhandunternehmen-BRD umfasste. Die Klärung und Rückgabe mitunter der ostpreußischen Bereiche wird jedoch erstrebenswert bleiben.]

Artikel 74

Die rechtsprechende Gewalt ist den entnazifizierten und entkorrumpierten Richtern anvertraut. Sie wird durch das Bündnisverfassungsgericht, durch die in dieser Verfassung vorgesehenen Bündnisgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.
Doch steht die Meinung des Volkes über der Rechtsprechung im Ganzen, da jenes es ist, welche Entscheidungen deren Begehren trifft.

XII. Finanzwesen

Artikel 75

Das Reich und die Länder tragen die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dem Interesse des Volkes ergeben, welche von Volk erschaffen wurden.

Diese Ein- sowie Ausgaben werden jeden klar ersichtlich zur Verfügung gestellt.

Ein- sowie Ausgaben, die sich aus Geschäften mit dem Ausland ergeben, werden gesondert behandelt. Überschüsse, welche ein gewisses Maß übersteigen, werden der Volkskasse zugeführt, um Eventualitäten und Volksinteressen zu unterstützen.

Artikel 76

Das Volksvermögen darf nicht am Welthandels- oder Wirtschaftsmarkt, an Spekulationen oder Aktienmärkten teilnehmen.

Lediglich zu humanitären Zwecken dürfen sogenannte Notgüter aus dem Volksvermögen übermittelt werden, ist sich das Volk zu mindestend 50%*(?)* der wahlberechtigten einig.

Artikel 77

Die Währung ist eine gedeckte. Die Deckung hierfür übernimmt: Gold, Silber, Kupfer sowie Edelstahl. Alle Rechnungen mit dem Ausland werden über diese verrechnet.

Einkünfte, die sich aus dem Deutschen Können ergeben, und im Patentamt wiederzufinden sind, werden im Reich einem jeden zur Verfügung stehen.
Mieten, die dafür dem Ausland berechnet werden, werden dem gesonderten Konto aus Geschäften mit dem Ausland zugeführt.

Artilel 78

Wahren sind klar vom Tauschhandel mit dem Ausland zu unterscheiden.

Wahren ergeben oder kosten einen gedeckten Betrag, wohingegen der Tauschhandel Rohstoffe umfasst, die global nach besprochenen Einheiten, Gewicht oder dergleichen verhandelt wurden und keinen Preis ergeben. (Beispiel: Eine Tonne Äpfel ≙ 250 kg Kokosöl)

Artikel 79

Die gedeckte Währung für das Reich wird sich Reichsmark nennen.

XII. Internationale Abkommen

Artikel 80

(1) Das Recht des Deutschen Reiches auf seinem Gebiet kann nicht durch globales-, EU-Recht oder europäische Interessen überlagert, gebrochen oder übergangen werden.

(2) Ist die Würde des Menschen, sowie der Respekt anderem Leben gegenüber, dessen Fülle, Raum und Ehre nicht untergraben, so darf sich die Freiheit genommen werden, sich selbst unbeschadet auszuleben und auszudrücken.

(3) Interessen anderer Länder, die die Reichsgrenzen nicht überschreiten, stehen nicht im Fokus des eigenen Volkes.

Freundschaftliche Abkommen, die miteinander geschlossen werden, bilden die Ausnahmen, um völkerübergreifend Freundschaft, Kontakt und Austausch zu halten.

> [Erste Amtshandlung des Volksvertreters im Namen des souveränen und völkerrechtlich anerkannten Volkes, Deutsches Reich, der erst nun Frieden für Deutschland aussprechen darf, sowie der Völker diese Welt darf sein, den Frieden mit den Völkern dieser Erde wieder offiziell herzustellen, welche den Zeitraum 28. Juni 1914 bis dato einschließt.]

Der Souverän ist und bleibt das Deutsche Volk im Reich, dessen Abstimmungen das Wollen derer bekunden.

Nun habe ich nach bestem Wissen und Gewissen diesen Verfassungsentwurf erschaffen, um den Menschen des Reiches, aber auch der Welt den Frieden zu bringen.

Änderungen oder Einfügungen werden stattfinden, ist das Volk sich einig zu dessen Inhalt.

Möge nun das Zeitalter des Friedens und der Freiheit beginnen dürfen.

Dominic Sebastian B r o s i

*** Anhang:**

Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, …

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/__6.html



gesetze-im-internet.de/bvfg/__6.html

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz — Bundesamt für Justiz

zurück — weiter

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG)

§ 6 Volkszugehörigkeit

(1) Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.

(2) Wer nach dem 31. Dezember 1923 geboren worden ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes geänderte Nationalitätenerklärungen nur zum deutschen Volkstum gehen früheren Bekenntnissen zu einem nichtdeutschen Volkstum vor. Ernsthafte Bemühungen zur Änderung einer Nationalitätenerklärung können im Sinne von Satz 2 genügen. Das Bekenntnis auf andere Weise kann insbesondere durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse erbracht werden. Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum muss bestätigt werden durch den Nachweis der Fähigkeit, zum Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Aufnahmeantrag, in Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 2 im Zeitpunkt der Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können, es sei denn, der Aufnahmebewerber kann diese Fähigkeit wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder wegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzen. Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum wird unterstellt, wenn es unterblieben ist, weil es mit Gefahr für Leib und Leben oder schwerwiegenden beruflichen oder wirtschaftlichen Nachteilen verbunden war, jedoch auf Grund der Gesamtumstände der Wille unzweifelhaft ist, der deutschen Volksgruppe und keiner anderen anzugehören.

zum Seitenanfang | Impressum | Datenschutz | Barrierefreiheitserklärung | Feedback-Formular | Seite ausdrucken

Der Inhalt Zusammengefasst:

§ 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) regelt die deutsche Volkszugehörigkeit, die eine Voraussetzung für die Aufnahme als Spätaussiedler ist und sich auf Personen bezieht, die sich in ihrer Heimat zum deutschen Volkstum bekannt haben, was durch Abstammung (*ius sanguinis/> BVerfGE (= Bundesverfassungsgericht) 77, 137 – Teso Urteil , Absatz 23, Satz 4 und Absatz 58*), Sprache, Erziehung oder Kultur bestätigt werden muss, wobei Deutschkenntnisse (mindestens B1-Niveau) nachgewiesen werden müssen, es sei denn, dies war aus bestimmten Gründen unmöglich. Die Regelungen ermöglichen die Anerkennung auch bei fehlender formeller Erklärung, wenn die Umstände eine klare Absicht zeigen, der deutschen Volksgruppe anzugehören.

[Die Deutsche Reichsverfassung, Stand: 28. Oktober 1918, gemäß Hinweis aus GG Artikel 146 (alte sowie neue Fassung). Die tatsächliche Bundesverfassung und deutsche „Vollverfassung“ wurde ohne Änderung durch die ersten staatlichen Stellvertreter des Deutschen Volkes am 12. Juli 2008 beschlossen und wird seither durch den Souverän „Bundesrath“ gehütet, so auch für die Herstellung der Handlungsfähigkeit Deutschlands angewandt. Auch als Bismarcksche Reichsverfassung wird die Verfassung des Deutschen Kaiserreichs vom 16. April 1871 bzw. die Deutsche Verfassung bezeichnet. Sie ging ursprünglich als Verfassung des Deutschen Bundes vom 1. Januar 1871 in revidierter Fassung aus der 1867 ausgearbeiteten norddeutschen Bundesverfassung hervor. Ihre amtliche Überschrift lautete nun Verfassung des Deutschen Reichs (RV 1871); sie gilt auch heute noch, wird allerdings in der BRD nicht angewandt, da die aktuelle Justiz und Regierung nicht legitimiert ist, diese Verfassung anzuwenden und gemäß dieser Verfassung zu handeln. Diese Verfassung gilt nur für Reichs und Staatsangehörige. Staatenlose Deutsche können sich zu jeder Zeit unter den Schutz dieser Verfassung stellen. Hierzu dient die Eintragung ins Personenstandregister Deutschland.

Nach der Kaiserproklamation am 18. Januar 1871 und der ersten Reichstagswahl am 3. März 1871 ersetzte schließlich die Verfassung für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 die vorläufigen Verfassungsverträge des Deutschen Bundes: An den entsprechenden Stellen des ewigen Bundes wurde das Name „Deutsches Reich“ eingefügt, dem Staatsoberhaupt der Name „Deutscher Kaiser“ verliehen und die Sonderrechte der süddeutschen Staaten eingearbeitet.

Nachdem der Reichstag die so modifizierte Verfassung am 14. April 1871 mit überwältigender Mehrheit verabschiedete, wurde sie zwei Tage später von Kaiser Wilhelm I. unterschrieben und am 4. Mai desselben Jahres veröffentlicht. Diese Verfassung gilt auch heute noch und wurde zu keinem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Im Bundesrath, dem eigentlichen Souverän des Deutschen Reiches, waren damals die Bundesstaaten vertreten. Aktuell vertritt der Bundesrath vorrangig die Interessen Deutschlands und des Deutschen Reiches, demgemäß stellen die Bundesstaaten nur eine zweitrangige Ordnung dar, da Deutschland als Staatenbund, alle Bundesstaaten in sich gleichberechtigt einigt. Das Präsidium des Bundes stand dem König von Preußen zu, der den Namen (kein Titel) „Deutscher Kaiser“ trug. Reichsgesetze brauchen die Zustimmung des Bundesraths des Reichstags, siehe Artikel 5 der Reichsverfassung. Der Reichstag wird aktuell durch den Volks-Reichstag vertreten.

„Die Deutsche Reichsverfassung ist nicht identisch mit der Paulskirchenverfassung oder der Weimarer Verfassung und auch nicht mit den DDR-Verfassungen*[/BRD-Grundgesetz]*.“ Denn alle *drei* genannten Verfassungen wurden von Menschen erschaffen, die nie die Absicht hatten, das souveräne Deutsche Reich wieder erblühen zu lassen. Alle drei fremdgesteuerten Bewegungen, hatten zu deren aktuellen Zeitpunkt keinerlei staatliche und souveräne Legitimation.

Im August 1919 wurde die Deutsche Reichsverfassung: Stand 28.10.1918, auch bekannt als Bismarcksche Reichsverfassung, Reichsverfassung der Deutschen, Deutschlandverfassung, durch Artikel 178 der Weimarer Verfassung aufgehoben, aber NICHT außer Kraft gesetzt. Die Weimarer Verfassung wurde durch „Dritte“ für das Deutsche Volk, beschlossen und gegeben. Unter dem Deckmantel des Sozialismus, der Parteien und der Nationalversammlung, wurde dem Deutschen Volk eine Verfassung aufgezwungen, die das Versailler Diktat anerkennt, die ein Ermächtigungsgesetz für die Ausplünderung Deutschlands ist und die als Grundstein dienen soll, das Medinat Weimar für andere Bevölkerungsgruppen in Thüringen errichten zu können.

Die Paulskirchenverfassung, die zu keiner Zeit in Kraft trat, sollte den 1871 entstandenen Nationalstaat Deutschland verhindern. Die Nationalversammlung, die europaweit an der Zerstörung der staatlichen Souveränität einwirkte, fand nun auch in Deutschland seine Geister. Es ist unbestritten, daß an dem Niedergang Deutschlands, und der totalen Ausplünderung des Deutschen Volkes, ein Firmen- und Parteienkonsortium herangezüchtet wurde, um die Neue-Welt-Ordnung über alle souveränen Staaten und freien Völker so einzurichten.

Nur über und mit dieser Verfassung wird es ein souveränes und freies Deutschland geben, alles andere wäre ein Neuanfang, weitere Unterwerfung und ein neues Volk, ohne das Recht auf Heimat.

Dieser Kommentar wurde durch Erhard Lorenz (…sowie durch gewisse Abänderungen von Dominic Brosi...) erstellt, der aktuell im Präsidialsenat, das Präsidium des Bundes in Deutschland vertritt und auch als Professor an der Uni-SPIK Deutschland lehrt.]